

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 26.10.2016

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.10.2016 (Mittbl. 3/2017, S. 683) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 27.03.2017 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 17.12.2014 (Mittbl. 16/2015, S. 3128; berichtigt durch Mittbl. 01/2016, S. 6),
2. die Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 26.10.2016 (Mittbl. 3/2017, S. 683).

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Wissenschaftsfächern Wirtschaftswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Arbeitslehre, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, Verwaltungswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Arbeitslehre, Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.) im Wissenschaftsfach Rechtswissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 5 AB-PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade mit Ausnahme des Grades „Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“ zuständig ist.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 AB-PromO bilden die Fachbereiche Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Grad „Doktorin/Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“. Dem gemeinsamen Promotionsausschuss gehören ein Professor oder eine Professorin aus dem Fachbereich Humanwissenschaften, zwei Professoren oder Professorinnen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin an. Mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren müssen ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet leiten.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. Satz 1 lit. a und b der AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Wirtschaftswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Arbeitslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht, Verwaltungswissenschaften, Psychologie oder Rechtswissenschaften (Staatsexamen) oder in verwandten Fächern.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen Hochschulabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 oder 4 der AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Für das Fach Psychologie ist für die zu erbringenden Prüfungsleistungen die Diplomprüfungsordnung Psychologie der Universität Marburg oder die Masterprüfungsordnung vergleichbarer Universitäten anzuwenden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. Für das Fach Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen ist erforderlich, dass im ersten oder im zweiten Staatsexamen die Mindestnote „Befriedigend“ erreicht wurde oder die Mehrheit des gemeinsamen Promotionsausschusses für den Grad „Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“ bei nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation aufgrund einer mündlichen Präsentation eines zuvor schriftlich zur Verfügung gestellten Exposés der geplanten Dissertation (Arbeitsbeschreibung im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. a AB-PromO) die Annahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin befürwortet. Bei der

Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sollen wissenschaftliche Publikationen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers berücksichtigt werden.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 oder 4 der AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Kumulative Dissertation

(1) Eine kumulative Promotion ist zur Erlangung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) im Wissenschaftsfach Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften sowie zur Erlangung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) möglich.

(2) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehende, aber inhaltlich klar abgegrenzte Fachartikel, die nach inhaltlichen und methodischen Maßstäben in international anerkannten und begutachteten wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften publikationsfähig sind. Mindestens einer der Fachartikel muss ein Begutachtungsverfahren mit internationalen Standards erfolgreich durchlaufen haben. Die zwei weiteren Fachartikel sollen mindestens zur Begutachtung angenommen worden sein. Die Anerkennung geeigneter externer Gutachterverfahren regeln die Institute. Eingeladene Beiträge, Rezensionen, Editorials und Kommentare gelten nicht als Fachartikel im Sinne dieser Bestimmungen. Über die Erfüllung der Kriterien entscheiden die Gutachter/Gutachterinnen der Dissertation.

(3) Die Fachartikel sind zu einer Arbeit zusammenzuführen und in dieser Form einzureichen. Die zusammenführende Arbeit ist mit einem übergeordneten Titel zu versehen. Es gelten die formalen Bestimmungen für Dissertationen an der Universität Kassel.

(4) Die auf Fachartikeln basierende Dissertation ist mit einer ausführlichen Einleitung zu versehen, in der insbesondere auf den einschlägigen Forschungsstand, den Gesamtbeitrag der Arbeit zum Forschungsstand und die sich aus der Arbeit ergebenden weiterführenden Forschungsfragen eingegangen wird.

(5) Enthält die Dissertation Beiträge mit mehr als einem Autoren, so ergibt sich die Mindestanforderung hinsichtlich der Zahl der Artikel nach folgendem Schema: Jeder Artikel wird mit dem Kehrwert der Zahl der Autoren gewertet. Die Summe der so gewerteten Artikel muss mindestens zwei ergeben. Mindestens einer der Fachartikel soll vom Bewerber/der Bewerberin in Alleinautorenschaft verfasst sein. Sind Beiträge in Ko-Autorenschaft mit einem Gutachter/einer Gutachterin verfasst, so ist für diese Beiträge ein Drittgutachter/eine Drittgutachterin zu benennen.

§ 8 Gutachter und Promotionskommission in Promotionsverfahren zur Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Rechtswissenschaften

(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 AB-PromO muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter als Professorin bzw. als Professor Leiterin bzw. Leiter eines rechtswissenschaftlichen Fachgebietes der am gemeinsamen Promotionsausschuss beteiligten Fachbereiche sein.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 AB-PromO muss mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Professorinnen oder Professoren gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 AB-PromO, die ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet an einem der am gemeinsamen Promotionsausschuss beteiligten Fachbereiche leiten, bestehen.

§ 9 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 10 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 31.01.2017

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Patrick Spieth